

95. 1. Sind die Bestimmungen des § 577 C.P.D. auch dann anzuwenden, wenn in anderen Sachen als eigentlichen Ehesachen Ehetrennungsgründe geltend gemacht werden?

2. Wie gestaltet sich das weitere Verfahren, wenn über kumulative Behauptungen der Beweis durch Eideszuschreibung angetreten ist?

VI. Civilsenat. Urf. v. 18. Oktober 1894 i. S. R. (Bekl.) w. seine Ehefrau (kl.). Rep. VI-162/94.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Gründe:

„Der Klägerin, welche zur Zeit von ihrem Ehemanne, dem Beklagten, getrennt lebt, sind, obgleich diese Trennung als solche bisher nicht gerichtlich gestattet, bezw. angeordnet worden ist, auch der Beklagte sich bereit erklärt hat, die Klägerin in seine Wohnung auf-

zunehmen und ihr dort den Lebensunterhalt zu gewähren, doch jenem gegenüber vom Berufungsgerichte wöchentliche Alimentengelder zuerkannt worden. Mit Unrecht hat der Beklagte zum Zwecke der Revisionsbegründung behaupten wollen, daß bei der bezeichneten Sachlage ein solcher Anspruch höchstens dann hätte zugelassen werden dürfen, wenn sein gegenwärtiges Verhalten von der Art gewesen wäre, daß man bei demselben der Klägerin die Rückkehr in die eheliche Wohnung nicht wohl zumuten könnte, z. B. wenn er sich eine Weilschläferin hielte. Schon früher ist vom Reichsgerichte ausgesprochen worden, daß allemal, wenn eine Ehefrau einen gerechten Grund hat, sich zeitweilig von ihrem Manne fern zu halten, sie ohne weiteres von ihm für diese Zeit Geldzahlungen statt der Naturalalimentation zu verlangen berechtigt ist; so für das gemeine deutsche Recht in den Entscheidungen in Civilsachen Bd. 25 S. 150 flg. und auch z. B. in der Sache Rep. VI. 71/92, für das preussische Landrecht a. a. O. Bd. 17 S. 213 flg. Im Gebiete des gemeinen deutschen Rechtes sind dies dieselben Fälle, in welchen die Ehefrau auch gerichtliche zeitweilige Trennung von Tisch und Bett würde erlangen können. Daß hierher in der That auch ein zeitlich nicht zu weit zurückliegender Ehebruch des Mannes gehört, wie in der vorliegenden Sache das Oberlandesgericht angenommen hat, dafür kann auf die Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 31 S. 152 flg. verwiesen werden.

Das Landgericht hat freilich eine Alimentenklage dieser Art gerade deshalb als unstatthaft erachtet, weil mittels derselben der Sache nach eine Entscheidung über Ehetrennungsgründe herbeigeführt werden solle, diese aber nur auf Grund des besonderen für Ehesachen bestimmten Verfahrens erfolgen dürfe, in welchem namentlich auch der Beweis eines Ehetrennungsgrundes mittels Eideszuschreibung, wie ihn im gegenwärtigen Rechtsstreite die Klägerin gerade unternommen hat, ausgeschlossen sei. Im Anschlusse hieran könnte wenigstens das Bedenken entstehen, ob nicht bei Zulassung einer solchen Alimentenklage ohne vorgängige gerichtliche Ehetrennung immerhin die Vorschriften des § 577 C.P.D. auch hier auf die Feststellung der in Frage kommenden Ehetrennungsgründe entsprechend anzuwenden, insbesondere also der Klägerin die Benutzung der Eideszuschreibung zum Beweise derselben zu versagen sein möchte. Aus inneren Gründen scheint dies recht nahe zu liegen, und so würde man z. B. nach früherem gemeinen

Prozessrechte auch kaum dazu gelangt sein, soweit man überhaupt die Eideszuschreibung in Ehefachen für ausgeschlossen zu halten hatte,

vgl. z. B. Weßell, Civilprozeß (Ausfl. 3) § 27 Anm. 29 S. 285 flg., dieselbe in einer Alimentensache wie der vorliegenden zum Beweise eines Ehetrennungsgrundes zuzulassen. Anders liegt jedoch die Sache der Reichscivilprozessordnung mit ihren bestimmten positiven Vorschriften gegenüber, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat. Die allgemeine Verwendbarkeit der Eideszuschreibung ist durch § 577 Abs. 2 gerade nur für „Ehefachen“ im Sinne des § 568 Abs. 1 eingeschränkt, zu welchen ein Rechtsstreit über von der Ehefrau eingeklagte Alimentengelder nicht gehört. Übrigens würde hier auch kein legislativer Grund für jene Beschränkung sprechen, da die Gefahr der Kollusion bei einem solchen Rechtsstreite völlig wegfällt. Ganz ähnlich hat das Reichsgericht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 387 flg., auch schon zum Beweise der Einrede des Ehebruches der auf Herstellung des ehelichen Lebens gerichteten Klage gegenüber die Eideszuschreibung zugelassen.

War mithin darin, daß das Oberlandesgericht den Beweis der von der Klägerin behaupteten Ehebrüche des Beklagten als durch die in erster Instanz von dem letzteren erklärte Eidesweigerung erbracht angesehen hat, im allgemeinen kein Grund zur Aufhebung des angefochtenen Urteils zu erblicken, so stand die Sache doch anders in Ansehung des vom Beklagten gerügten besonderen Gebrauches, den das Berufungsgericht in diesem Falle von der Bestimmung des § 429 Abs. 2 C.P.D. (in Verbindung mit § 495 Abs. 2 daselbst) in Anwendung auf die von der Klägerin als kumulativen Eidesatz formulierte Behauptung gemacht hat. Die Klägerin hatte in erster Instanz dem Beklagten darüber den Eid zugesprochen, daß er in den Jahren 1891, 1892 und 1893 wiederholt sowohl mit der Frau Sch., als auch mit der Frau W. geschlechtlich verkehrt habe; der Beklagte hatte diesen Eid in Ansehung der Frau Sch. angenommen, in Ansehung der Frau W. dagegen verweigert. Hieraus hat nun das Berufungsgericht, während es das ehebrecherische Verhältnis des Beklagten mit der Frau W. für das Jahr 1891 auch schon anderweitig als bewiesen ansieht, die Folgerung gezogen, es sei festgestellt, daß der Beklagte auch in den Jahren 1892 und 1893 mit derselben geschlecht-

lich verkehrt habe. Diese Folgerung würde nur dann mit dem Gesetze in Einklang stehen, wenn der erhebliche Eidesatz auch bei gerichtlicher Auserlegung in negativer Fassung kumulativ dahin zu lauten gehabt hätte, es sei nicht wahr, daß der Beklagte in den Jahren 1891, 1892 und 1893 wiederholt geschlechtlich mit der Frau W. verkehrt habe: diesen Eid würde der Beklagte schon dann haben leisten können, wenn er auch nur in einem der genannten Jahre nicht (oder nicht wiederholt, je nach der Auslegung, die man in dieser Beziehung der Behauptung der Klägerin zu teil werden läßt) solchen Verkehr gepflogen haben sollte. Denkt man sich aber den vom Gerichte aufzuerlegenden Eid in negativer Fassung alternativ formuliert oder, was auf dasselbe hinausläuft, in mehrere kumulativ zu beschwörende Negativen aufgelöst, so konnte der Beklagte diesen Eid umgekehrt schon dann nicht leisten, wenn nur während eines Teiles der ganzen von demselben umfaßten Zeit der ihm zur Last gelegte Verkehr stattgefunden hatte, und dann wäre also aus der Eidesweigerung nach § 429 Abs. 2 C.P.D. nur zu folgern gewesen, daß der Beklagte irgendwann einmal (bezw. irgendwann wiederholt) innerhalb der genannten drei Jahre mit der Frau W. geschlechtlich verkehrt habe. Auch hätte es dann um so sicherer an jedem Grunde gefehlt, aus der Eidesweigerung des Beklagten etwa auch nur in freier tatsächlicher Beurteilung — was übrigens das Oberlandesgericht offenbar auch nicht hat thun wollen — jene andere Folgerung zu ziehen, als, wie schon erwähnt, das Oberlandesgericht selbst Ehebrüche des Beklagten mit der Frau W. für das Jahr 1891 anderweitig als bewiesen ansah. Auch handelt es sich hier unzweifelhaft nicht etwa um einen unerheblichen tatsächlichen Unterschied. Eine Befugnis der Klägerin, zeitweilig vom Beklagten getrennt zu leben, kann eben immer nur hergeleitet werden aus Verfehlungen, die sich dieser innerhalb der allerletzten Jahre gegen die Klägerin hat zu schulden kommen lassen, wobei die zeitliche Grenze im einzelnen nach richterlichem Ermessen zu ziehen ist. Das Berufungsgericht hat nun bis jetzt noch nicht zu erkennen gegeben, daß es z. B. einen oder selbst wiederholte in das Jahr 1891 fallende Ehebrüche des Beklagten für ausreichend halten würde, um auch nur für das Jahr 1893 die Fernhaltung der Klägerin von ihm noch als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, geschweige denn für die Zukunft die weitere Fernhaltung zu rechtfertigen.

An einer Bestimmung darüber, wie eine kumulative Behauptung als Gegenstand der Eideszuschreibung in Beziehung auf die vom Delaten abzugebende Erklärung und auf die richterliche Formulierung des Eidessatzes zu behandeln sei, fehlt es in der Zivilprozeßordnung. Diese Formulierung muß sich indessen offenbar je nach der Bedeutung bestimmen, welche den behaupteten Thatsachen vom Standpunkte des materiellen Rechtes aus zukommt: die letztere muß maßgebend sein für die Frage, ob alternative oder kumulative Fassung zu wählen ist.

Vgl. für das frühere gemeine Prozeßrecht Weßell, a. a. O. §. 25 S. 274.

Im vorliegenden Falle nun waren unzweifelhaft nicht alle von der Klägerin behaupteten Thatsachen kumulativ zur Begründung ihres Anspruches erforderlich: insofern war hier die Fassung des Eidesatzes als einfacher kumulativer Negative ausgeschlossen und daher die vom Berufungsgerichte aus der Eidesweigerung des Beklagten abgeleitete Folgerung unberechtigt. Auf den ersten Blick scheint sich hiergegen freilich vielleicht einwenden zu lassen, der Beklagte hätte seinerseits die fragliche Behauptung der Klägerin eben gar nicht als eine einheitliche kumulative auffassen dürfen, sondern nur als Behauptung mehrerer schon alternativ wenigstens zum Teil erheblicher Thatsachen, und hätte danach seine Erklärung auf die Eideszuschreibung, als in welcher eigentlich mehrere einzelne Eideszuschreibungen enthalten gewesen wären, einrichten müssen; wie er sich ja in der That in einer Beziehung auch so verhalten hat, nämlich in Ansehung der von der Klägerin vorgenommenen Verbindung der die Frau W. und der die Frau Sch. betreffenden Behauptungen in einem Satze. Von diesem Standpunkte aus würde dann seine Eidesweigerung etwa auch verstanden werden können als Eidesweigerung auch in betreff jeder einzelnen auf die Frau W. bezüglichen Behauptung, und auf diese Weise würde die Entscheidung des Oberlandesgerichtes als gerechtfertigt erscheinen. Jedoch würde in Wirklichkeit diese Betrachtungsweise, als eine zu formalistische, schon dem Geiste der Zivilprozeßordnung nicht entsprechen. Man darf von der Partei nicht verlangen, daß sie, wenn sie nicht in einen sehr wesentlichen Rechtsnachteil verfallen will, ohne richterliche Belehrung die richtige Auffassung einer so feinen, unter Umständen so zweifelhaften Rechtsfrage ihrem prozeßualen Verhalten zu Grunde lege; der Richter hat vielmehr sich

zunächst darüber klar zu werden, welche Bestandteile der unter Eid gestellten Gesamtbehauptung überhaupt als erheblich anzusehen seien, und welche Bruchteile derselben andererseits schon je für sich allein erheblich sein würden, und hat demgemäß den Delaten nach Maßgabe von § 130 Abs. 1 G.R.G. zu einer Erklärung im einzelnen aufzufordern. Zudem läßt sich auch geradezu sagen, daß der Beklagte auf die Eideszuschiebungen über die einzelnen der von der Klägerin kumulativ bezeichneten Thatsachen, soweit solche mehrere Eideszuschiebungen der Sache nach in der Eideszuschiebung der Klägerin enthalten waren, überhaupt keine Erklärung abgegeben habe: somit hätte der § 420 G.R.G. Anwendung zu finden, nach welchem in einem solchen Falle zuvörderst das Gericht die Partei zur Erklärung über den Eid aufzufordern hat, und erst, wenn dies erfolglos bleibt, nach Maßgabe des § 417 Abs. 2 daselbst der Eid als verweigert anzusehen ist.

Aus diesen Gründen mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und folgeweise nach § 528 Abs. 1 G.R.G. die Sache in die vorige Instanz zurückerwiesen werden.“ . . .